

eigentum des Landes übernehmen, soweit das zur Erreichung dauernder wesentlicher Ertragssteigerung der Wirtschaft oder zur Vermeidung schwerer Mißbräuche notwendig erscheint.

Artikel 78

(1) Den Bauern wird das Eigentum an Grund und Boden und am landwirtschaftlichen Inventar gewährleistet. Das gilt auch für den Boden und das Inventar, die den Bauern auf Grund der Bodenreform zugeteilt worden sind.

(2) Der Besitz an land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden wird auf 100 ha begrenzt. Die Nutzung des Bodens und seine Verteilung wird im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft überwacht.

Artikel 79

Ziel der Wohnungs- und Siedlungspolitik ist, jeder Familie eine gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Heimstätte zu sichern.

Gesetz- und Verordnungsblatt, Land Sachsen, 1947, S. 103

Anlage 24

*Verfassung der Provinz (Landes) Sachsen-Anhalt
Vom 10. Januar 1947
(Auszug)*

B. Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

.....

Artikel 12

1. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.
2. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe bestimmt sich nach den Gesetzen.
3. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

H. Wirtschaft

Artikel 72

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.

In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet.

Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

Die Wirtschaft ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse deutscher Wirtschaftseinheit und der Erfordernisse der Provinz planvoll zu lenken. Sie hat den Bedürfnissen des Volkes zu dienen und die Leistungsfähigkeit der Betriebe zu steigern.

Artikel 73

Alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und gleichartige auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind verboten.

Artikel 74

1. Die Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, bedarf der Zustimmung der zuständigen Volksvertretung (Landtag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung). Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

2. Veräußerungen von Grundstücken geringen Umfangs, die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung zum Zwecke des Straßenbaues, des Städtebaues, der Landeskultur und ähnlicher Maßnahmen notwendig sind, werden davon nicht betroffen. Das Nähere regelt ein besonderes Gesetz.

Artikel 75

Den Bauern wird das Eigentum an Grund und Boden gewährleistet. Das gilt auch für die Bauern, die auf Grund des Gesetzes der Provinz über die Bodenreform vom 3. September 1945 Boden erhalten haben.

Artikel 76

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht, jeder Mißbrauch verhütet. Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Heimstätte zu sichern. Opfer des Faschismus, des Krieges und der Arbeit und Umsiedler sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Artikel 77

Die Provinz und die Selbstverwaltungskörper können im Interesse der Befriedigung des Güterbedarfs an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen beteiligt werden oder ihren Einfluß auf andere Weise sicherstellen.

Artikel 78

Die enteigneten Betriebe der aktiven Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher sind, soweit diese nicht an Private, Gemeinden oder Kreise übereignet werden, provinzeigene Betriebe.

Artikel 79

1. Die provinzeigenen Betriebe sind als wirtschaftlich selbständige Unternehmen zu führen.
2. Die provinzeigenen Betriebe werden nach Wirtschaftszweigen zusammengefaßt und von Industrieverwaltungen geleitet. Ihre Verwaltung steht unter unmittelbarer Kontrolle des zuständigen Ministers.

Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Teil I, 1947, S. 9

Anlage 25

*Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Dezember 1947
(Auszug)*

G. Wirtschaft

Artikel 56

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet. Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

(2) Es ist Aufgabe der Landesregierung, durch Planung die Wirtschaft sinnvoll zu lenken, um sie den Bedürfnissen des Volkes anzupassen.

Artikel 57

(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Den Bauern wird das Eigentum an Grund und Boden gewährleistet, das sie auf Grund des Gesetzes über die Bodenreform vom 10. September 1945 erhalten haben.

Artikel 58

Das Land und die Selbstverwaltungskörper können im Interesse der Befriedigung des Güterbedarfs an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen beteiligt werden oder ihren Einfluß auf andere Weise sicherstellen.

Artikel 59

Die Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, bedarf der Zustimmung der zuständigen Volksvertretung (Landtag, Kreistag, Gemeindevertretung). Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder erteilt werden.

Artikel 60

Die enteigneten Betriebe der aktiven Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher sind Landeseigene Betriebe, soweit der Landtag nicht etwas anderes beschließt.

Artikel 61

Die Landeseigenen Betriebe werden nach Wirtschaftszweigen zusammengefaßt. Ihre Verwaltung steht unter unmittelbarer Kontrolle des zuständigen Ministers.

Artikel 62

Die Präsidenten der Landesbank und der Landesversicherungsanstalt werden von der Landesregierung nach vorheriger Zustimmung des Landtages ernannt.

Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I, 1947, S. 103

Anlage 26

Verfassung (des Landes) der Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 1948 (Auszug)

G. Wirtschaft

Artikel 49

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Die private Initiative der Gewerbetreibenden und Bauern ist zu fördern. Die Freiheit von Handel und Gewerbe ist nach Maßgabe der Gesetze zu gewährleisten.

(2) Die Wirtschaft ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftseinheit Deutschlands nach den Erfordernissen des Landes planvoll zu lenken; sie hat den Bedürfnissen des Volkes zu dienen.

Artikel 50

(1) Das Eigentum wird durch die Verfassung gewährleistet. Inhalt und Schranken des Eigentums ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Das auf Grund der Verordnung über die Bodenreform vom 6. September 1945 erworbene Eigentum an Grund und Boden wird durch die Verfassung gewährleistet.

Artikel 51

Die Mark Brandenburg, ihre Gemeinden und ihre Kreise können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wirtschaftliche Unternehmen errichten, bestehende erwerben oder sich daran beteiligen, wenn diese Maßnahmen dem Wohle der Mark Brandenburg oder ihrer Bewohner dienen. Über die Beteiligung von Mitgliedern des Landtages an der Verwaltung solcher Unternehmen beschließt der Landtag.

Artikel 52

Der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Grundstücken oder anderen Vermögenswerten durch die Mark Brandenburg bedürfen der Zustimmung des Landtages. Bei Veräußerungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Gesetzblatt (des Landes) der Mark Brandenburg, Teil I, S. 1

Anlage 27

Befehl der SMAD Nr. 201

*Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung
Vom 16. August 1947*

In der sowjetischen Besatzungszone wurde vom Augenblick der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands an eine große Arbeit geleistet zur Säuberung der öffentlichen Behörden, staatlichen und wichtigen Privatunternehmen von ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Kriegsverbrechern und zur Ersetzung dieser Personen durch Menschen, die fähig sind, bei der demokratischen Umgestaltung in Deutschland im Interesse des deutschen Volkes behilflich zu sein.

Durch die Bodenreform wurde der Landbesitz der Junker und der Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hände der Bauern übergeben. Kredit- und Bankeinrichtungen sowie Privatbetriebe ehemaliger aktiver Faschisten und Militaristen gingen in das Eigentum des Volkes über. Somit wurde in der sowjetischen Besatzungszone die Grundlage des Faschismus, des Militarismus und der Reaktion ernsthaft erschüttert.

Unter diesen Umständen ist es unbedingt erforderlich, entsprechend den Bestimmungen der vierten Sitzung der Außenminister in Moskau, einen Unterschied zu machen zwischen ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Personen, die wirklich an Kriegsverbrechen und Verbrechen anderer Art, die von den Hitleristen begangen wurden, schuldig sind, einerseits, und den nominellen, nicht aktiven Faschisten, die wirklich fähig sind, mit der faschistischen Ideologie zu brechen und zusammen mit den demokratischen Schichten des deutschen Volkes an den allgemeinen Bemühungen zur Wiederherstellung eines friedlichen demokratischen Deutschlands teilzunehmen, andererseits, eine allgemeine gerichtliche Belangung sämtlicher ehemaligen nominellen, nicht aktiven Mitglieder der Nazipartei würde nur der Sache des demokratischen Aufbaus Deutschlands schaden und dazu beitragen, daß die Positionen der Überbleibsel der faschistischen, militaristischen Reaktion gefestigt werden.

Auf Grund des Punktes 5, Teil 1, der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats und den Wünschen der antifaschistischen demokrati-